IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2017

Nr. 2017/48
KR.Nr. A 0145/2016 (VWD)

Auftrag Felix Lang (Grüne, Lostorf): Kantonalisierung Zivilschutz
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Kantonalisierung des Zivilschutzes auszuarbeiten.

2. Begründung

Steigerung der Effizienz und Qualität mit Kosteneinsparungen bei Kanton und Gemeinden von rund 1,4 Mio. Franken jährlich (siehe RRB 2016/1370 Regierungsantwort Interpellation FDP.Die Liberalen).

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Gemäss Art. 93 der Verfassung des Kantons Solothurn (Kantonsverfassung; BGS 111.1) vom 8. Juni 1986 treffen Kanton und Einwohnergemeinden Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Katastrophen und kriegerischen Ereignissen. Bevölkerungs- und Zivilschutz sind demnach in der Kantonsverfassung als Verbundaufgaben zwischen Gemeinden und Kanton definiert und werden von diesen gemeinsam wahrgenommen. Entsprechend werden im Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG; BGS 531.1) vom 5. Februar 2005 die Zuständigkeiten im Bevölkerungsschutz und insbesondere im Zivilschutz zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt und konkret zugewiesen. Die Gesamtkosten des Zivilschutzes werden gemäss § 29 EG BZG vom Kanton und von der Gesamtheit der Gemeinden je zur Hälfte getragen.

Die im Auftrag verlangte einseitige Kantonalisierung des Zivilschutzes ohne entsprechende Übertragung anderer Aufgaben zum Schutze der Bevölkerung vor Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom Kanton an die Gemeinden bedeutet demnach die Abkehr vom in der Kantonsverfassung statuierten Grundsatz der gemeinsamen Wahrnehmung dieser Aufgabe durch Kanton und Gemeinden. Eine solche würde eine Änderung der Kantonsverfassung bedingen. Der Zivilschutz müsste in der Kantonsverfassung in die alleinige Zuständigkeit des Kantons übertragen werden. Dies wiederum hat zur Folge, dass die Aufgaben im Zivilschutz, die bisher gestützt auf die Verbundregelung in der Kantonsverfassung im EG BZG den Gemeinden zugewiesen waren, diesen nun entzogen würden. Dies bedingt eine entsprechende Änderung des EG BZG und stellt einen Eingriff in die Gemeindeautonomie dar. Ferner dürfte mit der Übertragung der Zivilschutzaufgaben der Gemeinden auf den Kanton sinnvollerweise auch die Abkehr von der bisherigen paritätischen Finanzierung des Zivilschutzes durch Gemeinden und Kanton und deren vollständige Übertragung an den Kanton und damit eine entsprechende Änderung des § 29 EG BZG einhergehen. Denn wenn der Kanton die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der Zivilschutzaufgaben tragen soll, so muss er auch über die Finanzierung dieser Aufgaben selbstständig entscheiden können.

Die Kantonalisierung des Zivilschutzes stellt damit eine wesentliche Änderung der bisherigen generellen Aufteilung von Aufgaben und finanziellen Lasten zwischen Gemeinden und Kanton dar. Sie müsste im Gesamtzusammenhang einerseits des Gesamtsystems des Bevölkerungsschutzes und andererseits darüber hinaus vor dem Hintergrund der generellen heutigen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden betrachtet und durch entsprechende Kompensationsmassnahmen begleitet werden.

Zur Erfüllung des Auftrags als Variante grundsätzlich denkbar wäre die Möglichkeit, dass unter Beibehaltung der geltenden Zuständigkeitsvorschriften alle Gemeinden bereit wären, die ihnen kraft Verfassung und EG BZG im Zivilschutz übertragenen Aufgaben gegen entsprechende Abgeltung vertraglich im Sinne eines Auftrages vollständig an den Kanton zur Erledigung zu delegieren. Ob damit allerdings der in der Verfassung statuierten gemeinsamen Verantwortung von Kanton und Gemeinden für den Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen und kriegerischen Ereignissen entsprochen würde, muss zumindest in Frage gestellt werden.

Der Zivilschutz im Kanton Solothurn ist zurzeit in 12 Bevölkerungsschutzkreise mit je einer Regionalen Zivilschutzorganisation (RZSO) gegliedert. Gemäss der Teilrevision der Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG) vom 27. August 2014 haben die Gemeinden ihre Organisationsstrukturen und reglementarischen Bestimmungen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision an die neuen Bestimmungen anzupassen. Mit dieser Teilrevision des EG BZG wurde insbesondere die Minimalgrösse eines Bevölkerungsschutzkreises von 6'000 auf 20'000 Einwohner angehoben. Dies zwingt die kleineren der heute bestehenden Bevölkerungsschutzkreise zu Fusionen.

Fünf der aktuellen Bevölkerungsschutzkreise erfüllen diese Bedingungen bereits, dies zum Teil durch Fusion bereits vor Inkrafttreten der neuen Regelung. In den restlichen Bevölkerungsschutzkreisen sind die Arbeiten zur Schaffung der entsprechenden Strukturen derzeit im Gange. Je nach Variante der zurzeit geprüften Modelle des Zusammengehens bisheriger Bevölkerungskreise ergibt sich damit eine Gesamtzahl von künftig sieben bis neun Bevölkerungsschutzkreisen im Kanton.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Zivilschutz im Kanton Solothurn heute partnerschaftlich und paritätisch zwischen Kanton und Gemeinden organisiert ist. Dieses Modell hat sich grundsätzlich bewährt. Eine Neuverteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich des Bevölkerungs- und Zivilschutzes dürfte ohne Änderung der Kantonsverfassung kaum zu bewerkstelligen sein. Zudem müsste diese Verschiebung von Aufgaben und finanziellen Lasten zwischen Gemeinden und Kanton im Zusammenhang des Gesamtsystems des Bevölkerungsschutzes und darüber hinaus vor dem Hintergrund der generellen heutigen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden betrachtet und durch entsprechende Kompensationsmassnahmen begleitet werden.

Es ist zu erwarten, dass durch die aktuell sich im Gange befindliche Neustrukturierung der Bevölkerungsschutzkreise und damit verbunden auch der RZSO bereits beachtliche Synergien genutzt und Kosten eingespart werden können und dass gleichzeitig die Qualität gesteigert werden kann. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der sich mit einer Kantonalisierung des Zivilschutzes stellenden grundsätzlichen Fragen sind wir der Auffassung, dass der durch die Teilrevision des EG BZG ausgelöste Prozess der Regionalisierungen nun weitergeführt und abgeschlossen werden soll. Es gilt zuerst, mit den grösseren Kreisen Erfahrungen zu sammeln. Damit lassen sich auch das realisierbare Sparpotenzial wie auch allfällige Nachteile konkreter abschätzen. Wir sind zudem der Auffassung, dass eine Kantonalisierung des Zivilschutzes als Verschiebung von Aufgaben von den Gemeinden zum Kanton insbesondere von den Gemeinden gewollt und getragen sein und damit letztlich auch angestossen werden müsste.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 4109)
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (3; kai)
Aktuarin JUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat